

folgten Todes, dem Eintritte der allgemeinen und fortschreitenden Fäulniß, überzeugt haben, die Gefahr des Lebendigbegrabenwerdens selbst unter der Aufsicht eines Laien sich mindert. Endlich ist nicht zu verkennen, daß Leichenkammern, wenn sie schon den ungleich höhern Zweck vollständig eingerichteter Leichenhäuser zu erfüllen nicht geeignet sind, doch in allen denjenigen Fällen, wo die beschränkte Häuslichkeit eine längere Aufbewahrung der Leiche bis zu dem Eintritt der sichern Kennzeichen des wirklichen Ablebens unmöglich, oder, bei Epidemien, die schnellere Entfernung der Leiche aus der bedrohten Nähe der Lebenden nothwendig macht, wenigstens dazu dienen werden, den Prozeß der allgemeinen Verwesung ruhig abzuwarten, und so der Möglichkeit des Lebendigbegrabenwerdens Grenzen zu setzen. Weiter aber, meine Herren, zu gehen, als die hohe Staatsregierung im vorliegenden Gesekentwurfe bereits gegangen ist, und nach der Ansicht des Separatvotums von der gesetzlichen Nothwendigkeit der Anlegung von Leichenkammern ganz abzusehen, dazu könnte ich niemals rathen, so wenig ich verkennen mag, daß, namentlich für manche sehr arme Communen, selbst die Anlegung von minder kostspieligen Leichenkammern lästig erscheinen kann. Für solche Fälle ist jedoch im Gesekentwurfe selbst schon Vorsehung getroffen, denn die Schlußbestimmung zu §. 10, stellt es in das Ermessen der Kreisdirection, nach den localen Verhältnissen der Errichtung von Leichenkammern Anstand zu geben, ja nach Befinden von deren Errichtung ganz zu dispensiren. Als Regel wird unter allen Umständen die Todtenschau mit der Anlegung von Leichenkammern zu verbinden sein, weil ohne letztere die erstere sich vollständig gar nicht durchführen läßt, und ich würde meiner Seits, wenn man eine Trennung dieser beiden unzertrennlichen und zu Erreichung des Zweckes ganz unerläßlichen Requisite belieben sollte, gegen den Gesekentwurf zu stimmen mich genöthigt sehen.

D. v. Ammon: Was den ersten Punkt betrifft, so stimme ich dem geehrten Redner vor mir vollkommen bei, und zwar im Sinne des allerhöchsten Decrets. In Beziehung auf die Todtenschau selbst aber möchte ich wünschen, daß ihr künftig noch eine größere Aufmerksamkeit möchte gewidmet werden. Ich nehme namentlich daran Anstoß, daß man auch ungebildeten und der Sache unkundigen Männern aus der Gemeinde dieses wichtige Geschäft übertragen will. Es ist aber in der Verordnung selbst und namentlich in den Motiven bereits anerkannt, daß ein großer Scharfsinn und eine geübte Urtheilskraft dazu gehöre, die Kennzeichen des Todes und des Lebens gehörig von einander zu unterscheiden. Denn wenn in den letzteren eingeräumt wird, daß auch der geübteste Arzt hier nicht im Stande ist, auf den ersten Blick ein bestimmtes Urtheil zu fällen, so kann man noch viel weniger Männern aus dem Volke die nöthige Einsicht zutrauen. Ich würde hier auch auf eine Instruction, wäre sie noch so vollständig und umfassend, wenig Gewicht legen, weil durch sie zwar die Leute abgerichtet, aber nicht so gebildet werden können, daß sie in kritischen Fällen ein bestimmtes und richtiges Urtheil auszusprechen ver-

möchten. Davon will ich gar nicht sprechen, daß das, was ihnen für ihre vielseitigen Bemühungen von — 4 gr. — bis 1 Thlr. — — gewährt werden soll, keineswegs geeignet sein dürfte, bei ihnen einen gewissen Eifer in Bezug auf diese Pflicht zu erwecken. Denn in der That ist es keine Kleinigkeit, daß diese Personen ihren eigentlichen Beruf unterbrechen, sich zur Todtenschau an Ort und Stelle begeben, den Leichnam in die Leichenkammer begleiten, ihn bewachen, mancherlei Berichte erstatten, sich mit der Familie vernehmen und in vielseitige Conflictte setzen sollen. Die Folge hiervon wird sein, daß von dem eigentlichen Berufe nur noch der *quaestus Libitinae* übrig bleibt, das Amt armen Bürgern oder Insassen anvertraut wird und weder dem gemeinen Wesen noch den Familien Nutzen schafft. Ich würde also die Todtenbeschauung von der bloßen Todtenanschauung sorgfältig unterscheiden. Diese Bemerkung halte ich deswegen für wichtig, weil sie mit der eilften Paragraphe des Gesekentwurfs in genauer Verbindung steht, wo dem Todtenbeschauer eine Gewalt übertragen wird, welche nur eine große Ueberlegenheit der Einsicht rechtfertigen kann. Warum ich aber wünschen muß, daß die Todtenschau geschärft und überall von kundigen Männern mit großer Einsicht und Gewissenhaftigkeit vollzogen werde, darf ich darum nicht verschweigen, weil dieser Punkt weder in dem allerhöchsten Decrete, noch in andern Verhandlungen der Kammer berührt worden ist. Es hat bekanntlich in der neuern Zeit die Section der Leichname an Umfang gewonnen, zugleich sind aber auch Fälle vorgekommen, wo in dem Momente des entscheidenden Schnittes der Unglückliche noch einmal die Augen aufschlug, um sie auf immer zu schließen. Man hat wenigstens in auswärtigen Zeitschriften ein Verzeichniß derjenigen Männer gelesen, welche auf diese Weise ihren Geist aufgegeben haben sollen. Da ihre Namen genannt wurden, und ein Widerspruch nicht erfolgt ist, so hat man auch Ursache zu glauben, daß diese Angaben als Thatsache betrachtet werden können. Ist das nun der Fall, so muß ich wünschen, daß die beiden Artikel von der Zulassung unvorbereiteter und der nöthigen Einsicht ermangelnder Männer zu dem hochwichtigen Berufe der Todtenbeschauung gestrichen und die Aufmerksamkeit der hohen Staatsregierung auch auf den letzten Punkt hingelenkt werden möchte. Was den andern Punkt des verehrten Redners vor mir, nämlich die Errichtung von Leichenkammern betrifft, so werde ich Gelegenheit nehmen, mich im Laufe der Verhandlung darüber noch besonders auszusprechen.

Biegler u. Klipphausen: Ich verkenne die edle Absicht des Petenten so wenig, wie die Bereitwilligkeit der Staatsregierung in diese Sache einzugehen und eine Revision der frühern Gesetze vorzunehmen, ja sogar ein neues Gesetz darüber den Ständen vorzulegen. So sehr ich aber auch das Bedürfniß der Leichenschau anerkenne, so möchte ich doch in dieser Hinsicht wohl zu bedenken geben, daß man dieselbe nicht in allen, sondern nur bei bedenklichen Fällen in Anwendung bringen möge. Die bedenklichen Fälle kommen doch nicht so häufig vor und es kann für dieselben die Leichenabwäscherin insbesondere